

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/176/Hü/NK	3007	13.11.2017
	DI Claudia Hübsch		

**Netzbenutzerkategorien-Verordnung - Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**KURZBESCHREIBUNG**

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Netzbenutzerkategorien gem. § 16 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, festgelegt. Demgemäß ist jeder Zählpunkt durch den Netzbetreiber einer Netzbenutzerkategorie zuzuordnen. Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Netzbenutzerkategorien, jeweils getrennt nach Einspeisern und Entnehmern, und den Zeitrahmen für diese Zuordnung festzulegen. Diese Verordnung regelt somit die Kategorisierung von Netzbenutzern durch den Netzbetreiber und die dazugehörige Datenübermittlung vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator.

Mit der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG, ABl L 2016/311, 1, wird eine Kategorisierung in Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors vorgegeben. Die vorliegende Verordnung übernimmt diese Kategorisierung in Bezug auf die Entnehmer. Die zuvor zu erhebenden Kategorien Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalte wurden aufgegeben. Die Festlegung von Netzbenutzerkategorien gemäß § 16 Abs. 2 ElWOG 2010 soll mit den Vorgaben der EU-Verordnung in Einklang stehen und keine zusätzlichen administrativen Hürden bei den Netzbetreibern verursachen.

Durch das Abstellen auf bereits vorhandene Zuordnungen für Einspeiser und Enetnehmer sind keine Auswirkungen auf bestehende Vertragsverhältnisse über den Netzanschluss zu erwarten.

Diese Verordnung wird mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, da keine entsprechenden Anpassungsmaßnahmen seitens der Netzbetreiber zu erwarten sind.

#### **MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG**

Stellungnahmen zu den Begutachtungsentwürfen können bis **einschließlich** **21.11.2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Netzbenutzerkategorien-VO** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendfunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße  
DI Claudia Hübsch